

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Architektur und Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 28.06.2023**

(Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 14)

Geändert durch Ordnung vom:

- 07.11.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2023 vom 30.11.2023, S. 4)

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 03.05.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung
- § 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Rücktritt von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur
- Anlage 2 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Innenarchitektur
- Anlage 3 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur
- Anlage 4 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Architektur und Innenarchitektur. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),

- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad**

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Mit dem Abschluss des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Zusammenhänge des jeweiligen Faches (Architektur oder Innenarchitektur) zu überblicken. Sie erlangen die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im entsprechenden Berufsfeld anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 204 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in den Anlagen 1 und 2 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

## **§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen**

(1) Für die Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Architektur und Innenarchitektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich. Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur sind in Anlage 3, für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur in Anlage 4 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge gehört ein Vorpraktikum entsprechend den Vorgaben der Anlage 5, welches bis spätestens zum Tag vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht werden muss. Die Zulassung zu Prüfungen des vierten oder eines höheren Fachsemesters ohne Nachweis des Vorpraktikums ist nicht möglich. Einzelheiten zu Dauer, Inhalten, Durchführung und Dokumentation des Vorpraktikums werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und auf den Webseiten des Fachbereichs veröffentlicht.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und

3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat sowie Leistungen im Umfang von mindestens 172 ECTS erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Teilleistungen von Gestalterischen Entwurfsprojekten der ersten vier Fachsemester, mit Ausnahme der Prüfungen oder Teilleistungen der Wahlpflichtmodule, in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage 1 oder 2 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen sind. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit sind spätestens im zehnten Fachsemester erstmals anzumelden. Die Prüfungs- und Studienleistungen sowie Teilleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule (Fachgruppe Wahl) im Umfang von insgesamt 6 ECTS entsprechend der Anlagen 1 und 2.

(2) Der Fachbereichsrat bietet für die beiden Bachelorstudiengänge einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Freie Wahlfächer können auf Beschluss der Studiengangsleitung angeboten werden. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Werden Wahlpflichtmodule, in denen Studierende eine Prüfung nicht bestanden haben, nicht mehr angeboten, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden; bisherige Fehlversuche werden dabei nicht angerechnet.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, lernbegleitende Maßnahmen sowie sonstige Nachweise sind in der für den Bachelorstudiengang Architektur in Anlage 1 und für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur in Anlage 2 als solche gekennzeichnet; die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das in § 9 geregelte gestalterische Entwurfsprojekt. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfe, Mappen, Zeichnungen, Exkursionen oder experimentellen Arbeiten zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel 12, höchstens 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin verlängern, die Abgabefrist muss jedoch im jeweiligen Semester liegen. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben. Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die für Prüfungen eines Semesters erforderlichen Festlegungen und Angaben werden in einem Semesterablaufplan geregelt. Der Semesterablaufplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Im Semesterablaufplan wird auch der Tag der Themenvorstellung ausgewiesen, an dem die Themen und Aufgabenstellungen für die Prüfungen des Semesters vorgestellt werden. Die Aufgabenstellungen legen die Leistungsanforderungen einschließlich der Abgabefristen für die jeweilige Prüfung verbindlich fest und stellen die notwendige Information für die Studierenden für die Prüfungsanmeldung dar.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 5 ABPO den Prüfungsplan für ein Semester und gibt diesen bekannt.

(5) Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (§ 11 Abs. 8 ABPO) und Prüfungen, die gemäß oder entsprechend § 7 Abs. 5 ABPO im direkten Anschluss einer Prüfung zu bewerten sind.

(5) Anerkennungen, bei denen Abstimmungsbedarf mitbesteht, werden in der Regel in den ersten beiden Vorlesungswochen geklärt, um die Einhaltung der Anmeldefristen zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann bei der Anerkennung von Noten für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, die Verwendung von Umrechnungstabellen beschließen; in Zweifelsfällen findet die modifizierte Bayerische Formel Anwendung.

## **§ 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt**

(1) Ein gestalterisches Entwurfsprojekt (P\_E) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.

(2) Die geforderten Teilleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei P\_E können Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.

(3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektergibt ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen gemäß Anlage 1 oder 2 entsprechend einer Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 ABPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist diese einzeln wiederholbar.

## **§ 10 Praktische Studienphase**

(1) Die praktische Studienphase besteht aus Studienleistungen in Form eines Praktikums in einem Unternehmen mit einem anschließenden schriftlichen Bericht und einer fachbereichsöffentlichen Vorstellung (Praxiskolloquium). Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im 5. Fachsemester, im Bachelorstudiengang Innenarchitektur 6. Fachsemester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von insgesamt 20 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist entsprechen der im Semesterablaufplan geregelten Frist anzufertigen, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Studierenden nach einer praktischen Studienphase halten die Studierenden eine in der Regel 10-minütige Praxiskolloquium über ihr Praktikum.

(4) Einzelheiten zur praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und auf den Webseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Rücktritt von Prüfungen**

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 3 Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

### **§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit umfasst eine Entwurfsarbeit oder eine andere kreative Leistung, die einem Entwurf gleichsteht. Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ende der Anmeldefrist 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form abzugeben. Der Ort der Abgabe wird bei der Herausgabe festgelegt. Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 10 Minuten statt. Das Kolloquium findet hochschulöffentlich statt.

### **§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in den Anlagen oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.10) und die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.15), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.18) treten mit dem Ende des Wintersemesters 2027/2028 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnungen ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach einer der Fachprüfungsordnungen gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2028 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Bachelorarbeit“ oder „Bachelorthesis“ zu erbringen ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in der für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 28.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
<b>Bachelor Architektur</b>									
<b>1. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Gestalterisches Projekt 1	1	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 1	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwurfens 1			4	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Technik 1	1	10	10	-	Baukonstruktion 1	SL	P_E	8	
					Technischer Ausbau 1			2	
Tragwerksplanung 1+2	1	2	4		-	-	-	-	
	2	2			Tragwerksplanung 1+2	PL	K	4	
<b>Fachgruppe 3 GESTALTUNG</b>									
Darstellen und Gestalten	1	6	12	-	Darstellen + Gestalten 1	PL	P_E	4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1			2	
	2	6			Darstellen + Gestalten 2			4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 2			2	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Gebäudelehre	1	2	6	-	Gebäudelehre 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
Bau- und Kunstgeschichte	1	2	6	-	Bau- und Kunstgeschichte 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
<b>2. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Gestalterisches Projekt 2	2	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 2	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwurfens 2			4	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Technik 2	2	10	10	-	Baukonstruktion 2	PL	P_E	6	
					Tragwerksplanung Übung			2	
					Technischer Ausbau 2			2	
Materialtechnologie	2	2	6	-	Baustoffe	PL	P_E	2	
	3	4			Praktische Bauphysik			2	
					Bauphysik Übung			2	
<b>3. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Konstruktives Projekt	3	6	6	-	Konstruktiver Entwurf	PL	P_E	6	
Städtebauliches Projekt	3	4	14	-	Städtebau + Freiraum 1	PL	P_E	4	
	4	10			Städtebaulicher Entwurf			8	
					Städtebau + Freiraum 2			2	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion 3+4	3	6	14	-	Baukonstruktion 3	PL	P_E	6	
	4	8			Baukonstruktion 4			8	
Tragwerksplanung 3+4	3	2	4		-	-	-	-	
	4	2		AT*	Tragwerksplanung 3+4	PL	P_E	4	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Englisch Fachsprache	3	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-7
<b>Fachgruppe 5 WAHL</b>									
Wahlfach 1	3	2	2	-	Wahlfach 1	SL	***	2	Belegbar FS 1-7

4. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Technik 3	4	4	4	-	Technischer Ausbau 3	PL	P_E	4	
Fachgruppe 4 THEORIE									
Baumanagement + Baurecht 1	4	6	6	-	Baumanagement 1	PL	P_E	4	
					Baurecht 1	PL	K	2	
5. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Praktische Studienphase	5	16	16	-	Praktische Studienphase	SL		16	
Stegreifentwerfen	5	5	5	-	Stegreifentwerfen	PL	P_E	5	ab dem 3. FS flexibel belegbar
Fachgruppe 4 THEORIE									
Theorie + Praxis	5	5	5	-	Praxiskolloquium	SL		2	
					Fachexkursion	SL		3	Belegbar FS 1-7
Fachgruppe 5 WAHL									
Wahlfach 2	5	2	2	-	Wahlfach 2	PL	* **	2	Belegbar FS 1-7
6. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Vertiefungsprojekt	6	16	16	-	Vertiefter Entwurf: VEN 1 Gebäudeentwurf VEN 2 Städtebauentwurf VEN 3 Ökologie und Ökonomie	PL	P_E	12	Wahl zwischen: VEN 1 oder VEN 2 oder VEN 3, mit dem entsprechenden TWF 1/2/3 und KEK 1/2/3
					TWF 1/2/3 Thematisches Wahlfach			2	
					KEK 1/2/3 Konzeption Energie und Komfort			2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Konstruktives Entwerfen 1	6	8	8	-	Baukonstruktion 5	PL	P_E	8	
Fachgruppe 4 THEORIE									
Baumanagement + Baurecht 2+3	6	4	8		Baumanagement 2	PL	P_E	2	
					Baurecht 2	PL	K	2	
	7	4			Baumanagement 3	PL	K	2	
					Baurecht 3	PL	K	2	
Fachgruppe 5 WAHL									
Wahlfach 3	6	2	2	-	Wahlfach 3	PL	* **	2	Belegbar FS 1-7
7. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Bachelorprojekt	7	18	18	-	Bachelorabschlussarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium zur Bachelorabschlussarbeit	PL	KO	2	
					Konzeption Nachhaltigkeit	SL		2	
					Bachelorseminar	SL		2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Konstruktives Entwerfen 2	7	8	8	-	Baukonstruktion 6	PL	P_E	8	

#### Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AS	Assignment
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit



K Klausur  
KO Kolloquium  
MP Mündliche Prüfung  
P\_E Gestalterisches Entwurfsprojekt  
PL Prüfungsleistung  
SL Studienleistung  
- Kein Eintrag

\* Prüfungsform für Wahlfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.  
Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

\*\* je nach Semesterangebot kann ein Wahlfach mit 4 CP gewählt werden, statt 2 x 2 CP

\*\*\* Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

## Anlage 2 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
<b>FACHSEMESTER 1 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Gestalterisches Projekt 1	1	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 1	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwerfens 1			4	
Stegreifentwerfen	1	5	5	-	Stegreifentwerfen	PL	P_E	5	Belegbar FS 1-7
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Konstruktion, Material und Tragwerk	1	6	10	-	Materialtechnologie	PL	P_E	2	
					Baukonstruktion + Tragwerkslehre 1			4	
	2	4	Baukonstruktion + Tragwerkslehre 2	4					
<i>Fachgruppe 3: GESTALTUNG</i>									
Bildende Kunst, Zeichnen, Körper und Raum	1	2,5	5	-	Bildende Kunst, Zeichnung und Raum	PL	AS	5	
	2	2,5			Bildende Kunst, Zeichnung und Akt				
Darstellung und Gestaltung	1	6	12	-	Darstellen und Gestalten 1	PL	P_E	4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1			2	
	2	6	Darstellen und Gestalten 2	4					
			Computergestützte Gestaltungsmethoden 2	2					
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Bau- und Kunstgeschichte	1	2	6	-	Bau- und Kunstgeschichte 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
Kunst- und Kulturgeschichte	1	2,5	5	-	Kunst- und Kulturgeschichte 1+2	PL	AS	5	
	2	2,5							
<b>FACHSEMESTER 2 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Gestalterisches Projekt 2	2	12	12	-	Gestalterischer Entwurf 2	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwerfens 2			4	
					Farbenlehre			2	
					Gebäudelehre			2	
<b>FACHSEMESTER 3 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Konstruktives Entwurfsprojekt	3	15	15	-	Konstruktiver Entwurf	PL	P_E	5	
					Baukonstruktion 3			4	
					Innenausbau 1			4	
					Bauphysik			2	
Projekt Möbel	3	7	11	-	Möbelentwurf 1	PL	P_E	5	
					Kulturgeschichte des Möbels			2	
	4	4	Möbelentwurf 2	4					
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Grundlagen des Lichts	3	2,5	5	-	Grundlagen der Lichttechnik	PL	P_E	2,5	
					Grundlagen der Lichtplanung			2,5	
	4	2,5							
<i>Fachgruppe 3: GESTALTUNG</i>									
Bildende Kunst, Plastik, Körper und Raum	3	2,5	5	-	Bildende Kunst, Plastik und Akt	PL	AS	5	
	4	2,5			Künstlerisches Projekt Raum				

<b>FACHSEMESTER 4 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Entwurf 1 + Licht	4	8	12	-	Großer Entwurf 1	PL	P_E	8	
					Architektur Lichtplanung			4	
	5	4							
Szenisches Gestalten	4	5	5	-	Szenisches Gestalten	PL	P_E	5	
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Innenausbau	4	4	10	-	Innenausbau 2	PL	P_E	4	
					Innenausbau 3			4	
					Technischer Ausbau			2	
	5	4							
		2							
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Management und Recht	4	2	8	-	Baurecht 1	PL	KL	2	
		2			Baurecht 2			2	
		2			Baumanagement 1			2	
	5	2	Baumanagement 2	2					
<b>FACHSEMESTER 5 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Entwurf 2 + Material	5	12	12	-	Großer Entwurf 2	PL	P_E	8	
								Materialien der Raumgestaltung	
Englisch Fachsprache	5	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-7
Theorie und Geschichte der Architektur und des Designs	5	2	2	-	Theorie und Geschichte der Architektur und des Designs	PL	HA/KL	2	
<b>FACHSEMESTER 6 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Praxis Projekt	6	20	20	-	Praktische Studienphase	SL		18	
					Praxiskolloquium	SL		2	
Bachelorthesis	6	2	19	-	Bachelorseminar	SL		2	
					Bachelor Abschlussarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium zur Bachelor Abschlussarbeit	PL	KO	3	
					Werkmappe	SL		2	
	7	12							
		3							
		2							
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Praxistransfer	6	5	5	-	Werkvorträge	SL		2	
					Fachexkursion	SL		3	
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Wahlfach 1	6	2	2	-	Wahlfach 1	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-7
Wahlfach 2*	6	2	2	-	Wahlfach 2	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-7
<b>FACHSEMESTER 7 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Produkt Objekt Prozess	7	10	10	-	Produkt Objekt Prozess	PL	P_E	10	
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Studium Generale	7	2	2	-	Studium Generale	SL		2	Belegbar FS 1-7
Gesamt CP								210	

#### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AS Assignment
- BA Bachelorarbeit
- CP ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- HA Hausarbeit
- KL Klausur
- KO Kolloquium über die Bachelorarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- P\_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- Kein Eintrag
- \* Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

## **Anlage 3 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Täuschungshandlungen
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung entsprechend dieser Regelungen erforderlich.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur keine spezielle Regelung enthält.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Das Studium der Architektur erfordert eine besondere Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten wie Kreativität in Idee und Umsetzung, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerbenden die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, so dass ein erfolgreicher Studienverlauf erwartet werden kann. Diese Fähigkeiten werden in der Eignungsprüfung durch die Bewertung der Aspekte Kreativität, künstlerischem und handwerklichem Geschick, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken abgeprüft.

### **§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerbenden haben im Rahmen von einem Portfolio (§ 4 Abs. 2) die persönliche Eignung darzustellen.

### **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerbenden haben ihrem Antrag ein digitales Portfolio in Form einer PDF-Datei beizufügen. Das Portfolio umfasst sechs Seiten mit folgendem Inhalt:

1. Angabe von gegebenenfalls vorliegender studiengangsspezifischer Ausbildungen und Praktika (1 Seite | ohne Nachweis)
2. Fünf Arbeitsproben (5 Seiten | A4) zu den zu bewertenden Aspekten: Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken

### **§ 5 Eignungsprüfungskommission**

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Eignungsprüfungskommission werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur

Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Eignungsprüfungskommission nimmt die Bewertung nach vollständiger Kenntnisnahme der eingereichten Portfolios gemäß § 4 Abs. 2 vor und stellt das Ergebnis fest. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Punktzahl für ein Portfolio einigen, wird das arithmetische Mittel ermittelt.

### **§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung**

Zur Eignungsprüfung sind die Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 10 nicht mehr zulässig ist.

### **§ 7 Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird durch das Erreichen von mindestens sechs Punkten in der Bewertung des Portfolios (§ 4 Abs. 2) bestanden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Portfolio mit weniger als sechs Punkten bewertet wurde.

(2) Die maximale Punktevergabe für die Inhalte des Portfolios ergibt sich aus den folgenden Bereichen:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 1. Ausbildung und Praktika    | - 2 Punkte |
| 2. Befähigung (Arbeitsproben) | - 7 Punkte |

(3) Die Eignung der Bewerbenden zum Studium der Architektur wird von der Eignungsprüfungskommission durch eine Bewertung mittels Vergabe von Punkten für die in Absatz 2 definierten Bereiche ermittelt. Für das Vorliegen studiengangspezifischer Ausbildungen oder Praktika kann jeweils ein Punkt vergeben werden. Die Punkte für die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der Aspekte Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken wie folgt vergeben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kreativität                                | - 2 Punkte |
| 2. Künstlerische und handwerkliche Befähigung | - 3 Punkte |
| 3. Räumliches Darstellungsvermögen            | - 1 Punkt  |
| 4. Konzeptionelles Denken                     | - 1 Punkt  |

Eine Vergabe von halben Punkten ist möglich. Die erreichten Punkte werden für die Ermittlung des Gesamtergebnisses addiert, eine Rundung auf eine volle Punktzahl erfolgt nicht.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerbenden nach dem Verfahren das Gesamtergebnis bekannt. Liegt eine Eignung aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung vor, erhalten die Bewerbenden hierüber eine Bescheinigung. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies den betreffenden Bewerbenden schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind einer oder einem Bewerbenden die erzielten Punkte für die einzelnen Bereiche nach Absatz 2 bekannt zu geben.

(5) Die Belange von Bewerbenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Bewertungen der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:

1. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. Namen der Bewerbenden
3. Erzielte Punkte in den einzelnen Bereichen des Portfolios eines oder einer Bewerbenden
4. Erzielte Gesamtpunktzahl
5. Besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

### **§ 9 Täuschungshandlungen**

(1) Versuchen Bewerbende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

1. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
2. die Prüfungsleistung mit „nichtausreichend (5)“ bewerten oder
3. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an Eignungsprüfungen der Hochschule Kaiserslautern ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist die oder der Bewerbende von der Eignungsprüfungskommission anzuhören.

### **§ 10 Wiederholungsprüfung**

Hat die oder der Bewerbende die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist das gesamte Portfolio zu wiederholen.

### **§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die oder der Bewerbende kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei dem Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

## **Anlage 4 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur**

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 6 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 7 Klausurprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschungshandlung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung entsprechend dieser Regelungen erforderlich.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur keine spezielle Regelung enthält.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

### **§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Rahmen von zwei Klausurprüfungen Aufgaben unter Aufsicht anzufertigen. (Klausurprüfung, §7)

### **§ 4 Antragsverfahren**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 1. Juni bei dem Studiengang Innenarchitektur der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### **§ 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine**

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss des Studiengangs, an dem die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen will.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen oder den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 6 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 13 nicht mehr zulässig ist.

(2) Zur Eignungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen.

### **§7 Klausurprüfung**

(1) In den Klausurprüfungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils eine Arbeit aus dem künstlerisch-entwurflichen und eine aus dem technisch-konstruktiven Bereich unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Klausurprüfung findet an einem Tag statt. An diesem Tag dürfen zwei Arbeiten mit Gesamtdauer von höchstens sieben Zeitstunden angesetzt werden.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über die Bestimmungen der §§ 11 und 13 zu belehren.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 8 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes weiteres Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen die endgültige Note für die betreffende Klausurarbeit fest.

(5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Eignungsprüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss kann beschließen, die Klausurprüfungen ohne die Anwesenheit der Bewerberinnen und Bewerbern an der Hochschule durchzuführen. Die Bearbeitungszeit kann auf bis zu drei Tage verlängert werden. Dies ist den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Regelungen zum Take-Home-Exam (§ 8c ABPO) gelten entsprechend.

(7) In besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit der Prüfungsdurchführung) kann der Eignungsprüfungsausschuss beschließen, dass die Eignungsprüfung für das betreffende Semester in einer anderen Form als der vorgesehenen Klausurprüfung abgenommen wird. Dieser Beschluss ist rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Bewertungskriterien und Bewertung, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber angemessen auf die Änderung einstellen können.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut (2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft (5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln



Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere: Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit) der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert) und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

### **§ 9 Gesamtergebnis**

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus den Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Klausurarbeiten werden gleich gewichtet.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 von der Prüfung ausgeschlossen oder
3. die Prüfung nach § 12 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) bekannt zu geben.

### **§ 10 Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber
3. die Themen der Klausurarbeiten.
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten
6. die Bewertung der Klausurarbeiten
7. die erzielten Gesamtergebnisse
8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§11 Täuschungshandlungen**

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5)“ bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

### **§ 12 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen

Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden worden, so kann sie oder, er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 13 Wiederholungsprüfung**

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen.

### **§ 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in die Prüfungsakte nehmen Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.